



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 2007

Nummer 36

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
79023	9. 8. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald	804

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
15. 11. 2007	Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Bericht über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen	841
21. 11. 2007	Bek. d. Ministerpräsidenten Berufskonsularische Vertretung des Staates Kuwait, Frankfurt am Main	841

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
30. 11. 2007	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland 12. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland	841

I.**79023**

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung forstlicher Maßnahmen
im Privat- und Körperschaftswald**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– III - 3 40-00-00.30 –
v. 9. 8. 2007

1**Zuwendungszweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der VO (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Art. 189 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2427) sowie auf der Grundlage der §§ 10 Abs. 3 und 13 Abs. 2 des Landesforstgesetzes (LFoG) Zuwendungen für die Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft.

Es können die nachfolgend unter Nummer 2 aufgeführten Maßnahmen gefördert werden, die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft dienen oder zur Umsetzung von fachlichen Zielen des Naturschutzes im Wald unter besonderer Berücksichtigung von FFH-Gebieten und EG-Vogelschutzgebieten, auf der Grundlage der „Vereinbarung über Regelungen zum Ausgleich der Interessen bei Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald“ (Warburger Vereinbarung), beitragen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****A. Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung****2.1**

Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft (Nummer 2.2) oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung (Nummer 2.3) dienen.

2.2

Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, durch:

2.2.1

Bodenvorbereitung für geförderte Kulturen und Naturverjüngungen,

2.2.2

Maßnahmen zur Komplettierung von Naturverjüngungen mit Laubholz,

2.2.3

Wiederaufforstung,

2.2.4

Anlage von Vorwald mit Pionierbaumarten gemäß Nr. 4.1.7, Voranbau und Unterbau mit Laubbäumen,

2.2.5

Nachbesserungen, wenn bei der geförderten Kultur in den ersten 36 Monaten nach Pflanzung/Saat infolge un-

gewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 30 v.H. der Pflanzenzahl aufgetreten sind,

2.2.6

Kulturpflege in geförderten Erstaufforstungen im 2. und 5. Standjahr der Kultur,

2.2.7

Einzelerschutz (Schutzhüllen, Drahtosen).

2.3

Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushaltes erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

2.4

Gestaltung und Pflege naturnaher Waldaußenränder, Waldinnenränder und Wallhecken (z.B. an Wegen, Gewässern, Lichtungen), durch:

2.4.1

Beseitigung unerwünschter oder nicht standortgerechter Bestockung auf einer Tiefe von bis zu 10 m,

2.4.2

Pflege von Waldrändern durch Läuterung oder Durchforstung auf einer Tiefe von bis zu 15 m insbesondere zur Förderung von Sträuchern, Bäumen II. Ordnung und Lichtbaumarten,

2.4.3

Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern,

2.4.4

Kulturpflege in geförderten Erstaufforstungen im 2. und 5. Standjahr der Kultur,

2.4.5

Anlage, Gestaltung und Pflege von Wallhecken und reinweisen Schutzpflanzungen mit Füllholz (ohne Gehölfeinbindungen).

2.5**Vorbeugender Waldschutz**

Biologische, chemische und technische Maßnahmen zur Vorbeugung, Abwehr und Überwachung von Schadorganismen im Wald zur Sicherung oder Wiederherstellung stabiler Waldökosysteme und zum Schutz des Waldes vor bedeutsamen Schäden.

2.5.1**Insektizidfreier Waldschutz****2.5.1.1**

Kontrolle von Schadinsekten mit Lockstoffen,

2.5.1.2

Bekämpfung von Schadinsekten durch Flächenräumung einschließlich energetischer Verwendung der Biomasse,

2.5.1.3

Bekämpfung von Schadinsekten durch andere geeignete Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz, Restholz, Reisig soweit herabsetzen, dass keine Gefährdungen von diesem Material ausgehen.

2.5.2**Sonstige Waldschutzmaßnahmen****2.5.2.1**

Bekämpfung von rindenbrütenden Borkenkäfern bei festgestellt Gefährdung oder bei Befall mit dafür zugelassenen Pflanzenschutzmitteln,

2.5.2.2

Errichtung von Fangholzhaufen einschließlich Lockstoffbeköderung und Pflanzenschutzmittelbehandlung.

2.6

Vorliefern von Holz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Rückeschneise oder zur Abfuhrstelle.

B. Forstwirtschaftliche Infrastruktur**2.7****Forstwirtschaftlicher Wegebau****2.7.1**

Neubau von Forstwirtschaftswegen,

2.7.2

Grundinstandsetzung von Forstwirtschaftswegen,

2.7.3

Erstbefestigung sowie Zweitbefestigung bereits befestigter Forstwirtschaftswege, wenn der forstwirtschaftliche Verkehr eine bessere Befestigung erfordert,

2.7.4

Neu- und Ausbau von für Forstwirtschaftswege notwendigen einfachen Brücken, Durchlässen und dgl.,

2.7.5

Regulierung (Anpassung) bestehender Bankette und Seitengraben,

2.7.6

Regulierung der alten Fahrbahnen bei Zweitbefestigungen.

C. NATURA 2000**2.8****Flächenbezogene Ausgleichszahlung**

Gewährung einer jährlichen flächenbezogenen Zahlung für Laubwald zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die durch die Beschränkungen bei der Nutzung der Wälder und sonstigen bewaldeten Flächen infolge der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Gebiete) und 79/409/EWG (EG-Vogelschutzgebiete) entstehen.

D. Naturschutzmaßnahmen im Wald**2.9****Maßnahmenbezogene Ausgleichleistungen für:****2.9.1**

Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Walde

2.9.1.1

Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes im Walde,

2.9.1.2

Randgestaltung von Still- und Fließgewässern,

2.9.1.3

Einbringen von Solitären sowie seltenen heimischen Baum- und Straucharten.

2.9.2

den dauerhaften Erhalt von Altholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen (Nutzungsentschädigung, für höchstens 10 festgelegte Bäume je Hektar gezahlt).

2.9.3**Ausgleichsbeträge****2.9.3.1**

bei Wiederaufforstungen mit Laubbäumen, Voranbau mit Laubbäumen und Naturverjüngungen mit Laubbäumen und Bodenvorbereitung (Maßnahmebezogener Ausgleichsbetrag I),

2.9.3.2

als Wertausgleich eingeschränkter oder vorgegebener Baumartenwahl (Baumarten- und ertragsklassenbezogener Ausgleichsbetrag II),

2.9.3.3

bei der Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Wald (Maßnahmebezogener Ausgleichsbetrag III).

2.9.4

eine durch Verordnung oder Festsetzung in Waldnaturschutzgebieten, durch Verordnung, Festsetzung oder vertraglicher Vereinbarung nach § 48c Abs. 3 Landschaftsgesetz NRW in FFH- und EG-Vogelschutzgebiete

ten gebotene Umwandlung von Nadelwaldbestockung in Laubwaldbestockung oder in einem abgestimmten Naturschutzfachkonzept (Waldpflegeplan, Pflege und Entwicklungsplan, SOMAKO) gebotene vorzeitigen Umwandlung von Nadel- in Laubwaldbestockung auf konkret festgelegter Fläche (Hiebsunreifentschädigung).

2.9.5

Schutz der Aufforstungen und Naturverjüngungen gegen Wild

E. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**2.10****Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse****2.10.1**

Erstinvestitionen, dazu zählen die erstmalige:

- Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich Transport von Rohholz sowie Be- und Verarbeitung einfachster Art;

- Beschaffung von Fahrzeugen (z.B. Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitern, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen;

- Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen sowie Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen; Erstellung von Betriebsgebäuden (z.B. Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

2.10.2

Verwaltungsausgaben, dazu zählen:

- Gründungsausgaben,

- Personal- und Reisekosten für die Geschäftsführung,

- Geschäftsausgaben, Ausgaben für erstmalige Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte.

3**Zuwendungsempfänger****3.1**

sind für die Maßnahmenbereiche A, B, D und E natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) und anerkannte Religionsgemeinschaften, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Zuwendungen des Maßnahmenbereichs C. Natura 2000 werden nur privaten Waldeigentümern und deren Vereinigungen gewährt. Flächen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von Zusammenschlüssen gemäß Gemeinschaftswaldgesetz NRW, sind von dieser Förderung ausgenommen, selbst wenn diese Flächen Teil eines anerkannten forstlichen Zusammenschlusses sind.

3.1.1

Bei E. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Nummer 2.10) sind ausschließlich Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die von der Forstbehörde anerkannt sind, bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist, zuwendungsberechtigt.

3.1.2

Für Maßnahmen des Wegebbaus (Nummer 2.7) sind ausschließlich

- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes,

- Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz

zuwendungsberechtigt.

3.2

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapital-

vermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen von Bund und Ländern befindet. Maßnahmen auf Grundstücken in deren Eigentum sind nicht förderfähig.

3.3

Zuwendungsberechtigt sind ausschließlich Vorhaben auf Flächen in Nordrhein-Westfalen.

3.4

Für Maßnahmen des Wegebaus aufgrund des Sturmschadensereignisses „Kyrill“ sind neben den Zuwendungsempfängern gem. Nummer 3.1.2 auch private Waldbesitzer zuwendungsberechtigt.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

bei der Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung (2.1 bis 2.6) und bei forstlichem Wegebau (2.7):

4.1.1

Zuwendungen für Maßnahmen außerhalb von Waldnaturschutzgebieten, FFH-Gebieten und EG-Vogelschutzgebieten dürfen Antragstellern und Antragstellerinnen nur bewilligt werden, wenn deren Gesamtwaldeigentum in NRW 300 ha nicht übersteigt, es sei denn, der Vergleichswert der forstwirtschaftlichen Nutzung des Gesamtwaldeigentums in NRW liegt unter 50.000 EUR oder die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit liegt unter 3,5 Erntefestmetern pro ha.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Bodenschutzkalkulation (Nummer 2.3).

Für Maßnahmen gem. den Nummern 2.1 bis 2.2 sowie 2.4 bis 2.5 und 2.7, die aufgrund des Sturmschadensereignisses „Kyrill“ durchgeführt werden, gilt diese Einschränkung ebenfalls nicht.

4.1.2

Zuwendungen dürfen für alle Laubbaumanpflanzungen nur bewilligt werden, wenn bei einer Laubbaumkultur Nadelbaumarten mit höchstens 20 v.H. an der Gesamtpflanzenzahl beteiligt sind. In diesen Fällen sind förderfähige Nadelbaumarten ebenfalls zuwendungsfähig.

Darüber hinaus werden Zuwendungen für alle Pflanzungen von Kulturen infolge des Sturmschadensereignisses „Kyrill“ nur bewilligt,

- wenn bei einer Mischkultur aus Laubholz und förderfähigem Nadelholz der Anteil des Laubholzes mindestens 50 v.H. an der Gesamtpflanzenzahl beträgt. Unterschreitet der Anteil des Laubholzes 50 v.H. an der Gesamtpflanzenzahl, ist allein dieser Anteil weiterhin förderfähig, solange er mindestens 30 v.H. an der Gesamtpflanzenzahl beträgt.
- wenn bei einer Mischkultur mit nicht förderfähigen Nadelbaumarten der Anteil für Laubholz anpflanzungen mindestens 30 v.H. an der Gesamtpflanzenzahl beträgt.

Die Beimischung von Laubholz ist grundsätzlich so zu gestalten, dass ein angemessener Flächenanteil dauerhaft gesichert wird.

In bestehenden FFH-Gebieten, EG-Vogelschutzgebieten und Gebieten der Warburger Vereinbarung ist die Förderung von nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften gehörenden Baumarten nicht möglich.

4.1.3

Bei Maßnahmen gem. Nummer 2.2.2 zur Komplettierung von Naturverjüngungen mit Laubholz hat die Einbringung zumindest gruppenweise zu erfolgen.

4.1.4

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Maßnahmen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung gefordert sind.

Bei einer Förderung nach Natura 2000 (Nummer 2.8) sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auf der gesamten Förderfläche unzulässig.

Dies gilt auch, wenn das Vorhaben als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Ökokontos im Sinne der Regelung des Landschaftsgesetzes vorgesehen oder bereits dort eingestellt ist.

In gleicher Weise dürfen Zuwendungen nur gewährt werden, soweit eine Förderung nach den geltenden Förderrichtlinien Naturschutz – FöNa – nicht erfolgt.

4.1.5

Vorhaben nach Nummer 2.2 sollen auf der Grundlage von Planungen nach Nummer 2.1 durchgeführt werden. Das Forstamt kann vom Antragsteller die Vorlage einer durch einen Dritten entsprechend erstellten Planung verlangen.

4.1.6

Zuwendungen für Wiederaufforstungen (2.2.3) dürfen nur bewilligt werden, wenn gleichzeitig ein dem Standort entsprechender Waldrand geschaffen und erhalten wird, es sei denn, Lage, Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu.

4.1.7

Als Pionierbaumarten im Sinne von Nummer 2.2.4 gelten Roterle, Weide, Pappel, Aspe, Vogelbeere, Birke und Robinie.

4.1.8

Nachbesserungen gem. Nummer 2.2.5 sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

4.1.9

Zuwendungen zur Pflege der Kultur (Nummern 2.2.6 und 2.4.4) dürfen nur bewilligt werden, wenn es sich um eine Kultur handelt, die keine Mängel erkennen lässt, die das Bestandesziel in Frage stellen.

4.1.10

Aufforstungen sind nur bei Verwendung herkunftsgesicherter und standortgerechter Baumarten sowie heimischer Straucharten förderungsfähig. Ortsnahe Herkünfte sollen – sofern verfügbar – bevorzugt werden.

Die Notwendigkeit von Kahlschlagsverfahren bedarf einer besonderen Begründung.

4.1.11

Zuwendungen für Bodenschutzkalkulation (Nummer 2.3) dürfen nur bewilligt werden, wenn vom Forstamt die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkulationsmaßnahmen anerkannt wird; das Forstamt kann vom Antragsteller die Ergebnisse einer Boden- und/oder Blatt- bzw. Nadelanalyse verlangen.

4.1.12

Bei forstwirtschaftlichem Wegebau (Nummer 2.7)

4.1.12.1

Vorhaben sollen auf der Grundlage von Planungen nach Nummer 2.1 durchgeführt werden. Das Forstamt kann vom Antragsteller die Vorlage einer durch einen Dritten entsprechend erstellten Planung verlangen.

Bei der Durchführung des forstwirtschaftlichen Wegebaus sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.

4.1.12.2

Bei Planung und Ausführung von Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstwirtschaftlichen Wegebaus, z.B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Arbeitsblatt DWA A-A 904) sowie das Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Von den Standardbauweisen für Befestigungen forstwirtschaftlicher Wege und von einer Befestigungsbreite von 3,5 m kann nur nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde in besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgewichen werden.

4.1.12.3

Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind

- Rückewege,
- der Rückbau, die Unterhaltung und die spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material,
- Wegebefestigungen mit Schwarz- und Betondecken,
- Ausgaben für Grundstücksankäufe, Trassenaufrieb und Wegeschränken zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege,
- Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je Hektar führen. Sie dürfen nur in Ausnahmefällen (Kleinprivatwald, schwierige Geländebedingungen) gefördert werden.

4.2

bei der Förderung von Maßnahmen nach Natura 2000 (2.8)

4.2.1

Voraussetzung für die Bewilligung ist der Abschluss eines Vertrages gemäß der jeweils gültigen Erlassregelung. Vertragsfläche ist die gesamte Laubholzfläche des jeweiligen FFH-Gebietes und des jeweiligen EG-Vogelschutzgebietes.

4.2.2

Als Laubwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandenen Baumarten berücksichtigt.

4.2.3

Wechselt das Eigentum an der Fläche während des Vertragszeitraumes im Erbgang, im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (Übergabevertrag) oder aus anderen Gründen, wird die Zuwendung dem neuen Eigentümer in unveränderter Höhe für die restliche Vertragszeit weiter zugesagt, sofern dieser die Vertragsverpflichtungen übernimmt bzw. durch Abschluss eines gleichwertigen Vertrages für sich neu begründet.

4.3

bei der Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Wald (2.9)

4.3.1

Zuwendungen nach der Nummer 2.9 dieser Richtlinie dürfen nur bewilligt werden, wenn die Begründung von Laubwald, die Umwandlung von Nadelwaldbestockung oder der Erhalt von Altholz in Waldgebieten durchgeführt wird, für die eine Grundschutzverordnung erlassen wurde, eine Festsetzung in einem rechtskräftigen Landschaftsplan oder ein entsprechender Schutz nach § 62 LG besteht und für die die in Nummer 1 Satz 2, 2. Halbsatz genannten Vereinbarung und Vorschriften zutreffen und

- die im Waldbiotopschutzprogramm aufgeführt sind oder
- für die eine Meldung als EG-Vogelschutzgebiet vorliegt oder für die eine Ausweisung / Meldung als FFH-Gebiet vorliegt.

4.3.2

Zuwendungen nach Nummer 2.9.3.1 (Ausgleichsbetrag I) und 2.9.3.2 (Ausgleichsbetrag II) dürfen nur für solche Flächen bewilligt werden, auf denen Laubwald neu begründet wird.

4.3.3

Zuwendungen nach 2.9.3.1 (Ausgleichsbetrag I) und 2.9.3.2 (Ausgleichsbetrag II) werden nicht für bereits abgeschlossene Altförderfälle gewährt.

4.4

Zuwendungen nach Nummer 2.9.2 dürfen nur bewilligt werden, wenn eine schriftliche Verpflichtung des Eigentümers vorliegt, bis zu 10 festgelegte Bäume des Ober-

standes (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) je ha in über 120jährigem Laubholz auf Dauer zu belassen. Dies gilt entsprechend auch für einzelne Laubbäume in andersartigen Baumbeständen.

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird. Abweichend hiervon können entsprechende Zuwendungen für die Erhaltung ausgewählter Altholzbäume auch dann schon gewährt werden, wenn im Rahmen einer behördlich veranlassenen Kartierung wertbestimmende „Biotopbäume“ / Baumgruppen erfasst worden sind und dauerhaft im Wald belassen werden sollen.

4.5

Eine Förderung auf den selben Flächen, für die Zuwendungen nach Nummer 2.8 (Natura 2000) gezahlt werden, ist mit Ausnahme von Bodenschutzkalkungsvorhaben (Nummer 2.3) und des forstwirtschaftlichen Wegebau (Nummer 2.7) im Rahmen dieser Richtlinie nicht zulässig (Ausschluss von Doppelförderung).

4.6

bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (Nummer 2.10)

4.6.1

Zuwendungen für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur gewährt werden, wenn es sich um neue, neuzeitliche und geeignete Geräte, Maschinen oder Fahrzeuge handelt, die vom Forsttechnischen Prüfausschuss das Urteil „brauchbar“ oder „für Forstwirtschaft geeignet und zu empfehlen“ erhalten haben. Ist die Prüfung durch den Forsttechnischen Prüfausschuss noch nicht durchgeführt, entscheidet die Bewilligungsbehörde endgültig über die Eignung.

4.6.2

Bei jeder Investitionsförderung nach Nummer 2.10 ist die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens durch geeignete Unterlagen (z.B. Wirtschaftlichkeitsberechnungen) nachzuweisen.

5

Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:

- Festbetragsfinanzierung bei den Maßnahmen nach den Nummern 2.2, 2.4.3, 2.4.4, 2.4.5, 2.5.1.2, 2.8, 2.9.3.2, 2.9.5,
- Anteilfinanzierung bei den Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.3, 2.4.1, 2.4.2, 2.5.1.1, 2.5.1.3, 2.5.2, 2.6, 2.7, 2.9.1, 2.9.2, 2.9.3.1, 2.9.3.3, 2.9.4, 2.10

Bagatellgrenze:

- 2.500,00 EUR bei Maßnahmen nach Nummer 2.7 (Wegbau),
- 40,00 EUR bei Maßnahmen nach Nummer 2.8 (Natura 2000),
- 500,00 EUR bei allen übrigen Maßnahmen.

Mehrere Maßnahmen eines Antragsstellers, ausgenommen Maßnahmen nach Nummer 2.8, können in einem Antrag zusammengefasst werden. Die Bagatellgrenze bezieht sich dann auf den Gesamtförderbetrag aller Einzelmaßnahmen.

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

- einmalig für Maßnahmen nach A, B, D und E,
- jährlich, auf der Grundlage eines entsprechenden Vertragsabschlusses für die flächenbezogene Ausgleichszahlung (Nummer 2.8).

5.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

5.4.1

Pflanzungen, Saat

5.4.1.1

für Pflanzungen und Waldrandgestaltung bei

- Umbau von Rein- und nicht standortgerechten Beständen (Nummer 2.2),
- der Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern (Nummer 2.4.3)
- Wallhecken (Nummer 2.4.5) und
- der Anlage und Gestaltung von Sonderbiotopen im Wald (Nummer 2.9.1)

für Pflanzung von

Pflanzen bis zu 1,20 m:

- Roterle 0,46 EUR / Stück
- Weiden 0,46 EUR / Stück
- Hainbuche 0,46 EUR / Stück
- Rotbuche 0,55 EUR / Stück
- Bergahorn 0,55 EUR / Stück
- Eberesche 0,55 EUR / Stück
- Eiche 0,60 EUR / Stück
- Roteiche 0,60 EUR / Stück
- Linde 0,60 EUR / Stück
- Esche 0,60 EUR / Stück
- Kirsche 0,60 EUR / Stück
- sonstige Laubbäume 0,60 EUR / Stück (außer Pappel)
- Douglasie 0,40 EUR / Stück
- Küstentanne 0,40 EUR / Stück
- Weißtanne 0,40 EUR / Stück
- Lärche 0,40 EUR / Stück
- Schwarzkiefer 0,25 EUR / Stück

Großpflanzen (über 1,20 m):

- Eichen 1,15 EUR / Stück
- Ahorn 1,10 EUR / Stück
- Roteiche 1,10 EUR / Stück
- Rotbuche 1,10 EUR / Stück
- Esche 1,10 EUR / Stück
- Kirsche 1,10 EUR / Stück
- Vogelbeere 1,10 EUR / Stück
- Pappel, Aspe 3,00 EUR / Stück
- je Strauch 0,50 EUR / Stück

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von 4.800,00 EUR/ha.

5.4.1.2

für Saat bei

- Umbau von Rein- und nicht standortgerechten Beständen (Nummer 2.2),
- der Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern (Nummer 2.4.3) und
- der Anlage und Gestaltung von Sonderbiotopen im Wald (Nummer 2.9.1)

von Stiel-, Trauben- und Roteiche: (mindestens 200 kg/ha) 2.810,00 EUR/ha,

von Bucheckern: (mindestens 60 kg/ha) 1.640,00 EUR/ha.

5.4.2

für Bodenvorbereitung

- zum Umbau von Rein- und nicht standortgerechten Beständen (Nummer 2.2),
- zur Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern (Nummer 2.4.3) und

- zur Anlage und Gestaltung von Sonderbiotopen im Wald (Nummer 2.9.1)

180 EUR/ha.

5.4.3

für Pflege der Kultur (Nummer 2.2.6 und 2.4.4) im entsprechenden Standjahr der Kultur

410,00 EUR/ha.

5.4.4

für Einzelschutz nach Umbau von Reinbeständen und nicht standortgerechten Beständen (Nummer 2.2.7):

- Wuchshülle 2,00 EUR / Stück,

- Drahtrose 2,00 EUR / Stück.

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von 400,00 EUR/ha.

5.4.5

für Vorarbeiten (Nummer 2.1) – soweit sie durch Dritte durchgeführt werden – bis zu 80 v.H. der nachgewiesenen Ausgaben (ohne MWSt).

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von 500 EUR je Gutachten, zuzüglich 50 EUR je ha des Planungsgebietes.

5.4.6

für Bodenschutzkalkung (Nummer 2.3)

bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt).

5.4.7

zur Beseitigung unerwünschter oder nicht standortgerechter Bestockung auf einer Tiefe von bis zu 10 m (2.4.1) und Pflege von Waldaußenrändern durch Lässerung oder Durchforstung auf einer Tiefe von 15 m (2.4.2)

bis zu 70 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt).

5.4.8

bei Maßnahmen

- zur Kontrolle von Schadinsekten mit Lockstoffen (Nummer 2.5.1.1)

bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt),

- zur Bekämpfung von Schadinsekten durch Flächenräumung einschließlich energetischer Verwendung der Biomasse (Nummer 2.5.1.2) 500 EUR je ha,

- zur Bekämpfung von Schadinsekten durch andere geeignete Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz, Restholz, Reisig soweit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht ausgehen (Nummer 2.5.1.3).

bis zu 70 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt).

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von 400 EUR je ha.

- zu sonstigen Waldschutzmaßnahmen (Nummer 2.5.2)

bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt).

5.4.9

beim Einsatz von Rückepferden (Nummer 2.6)

bis zu 30 v.H. der nachgewiesenen Ausgaben (ohne MWSt).

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von 3,00 EUR je m³ gerückten Holzes.

5.4.10

Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur (Wegebau) (Nummer 2.7)

5.4.10.1

für Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind

bis zu 70 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt).

5.4.10.2

für Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz

bis zu 70 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (**ein-schließlich** MWSt).

5.4.10.3

Die Förderung für Betriebe mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche beträgt zwei Drittel der sonst möglichen Förderung. Für Maßnahmen zur Bewältigung des Sturmschadensereignisses „Kyrill“ gilt diese Einschränkung nicht.

5.4.11

bei Natura 2000 (2.8):

- für Laubwald in LSG 40,00 EUR/ha und
- für Laubwald in NSG 50,00 EUR/ha.

5.4.12

Der Ausgleichsbetrag I (Nummer 2.9.3.1) und der Ausgleichsbetrag III für Sonderbiotope (Nummer 2.9.3.3) bemisst sich nach der Höhe der für die Laubwaldbegründung (einschließlich Bodenvorbereitung und Gatterbau) oder für die Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Wald zu zahlenden Zuwendung und beträgt:

- für die Laubwaldbegründung und die Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Wald 25 %,
- für die Bodenvorbereitung 100 %.

5.4.13

Der Ausgleichsbetrag II (Nummer 2.9.3.2) richtet sich nach der Baumartengruppe und der zu erwartenden Ertragsklasse (Ekl) und beträgt

bei Buche / Eiche:

- bei III,5 Ekl und schlechter 1.020,00 EUR/ha,
- bei II,5 Ekl bis III,5 Ekl 920,00 EUR/ha,
- bei II,0 Ekl 820,00 EUR/ha,
- bei I,5 Ekl und besser 720,00 EUR/ha,
- bei sonstigem Laubholz aller Ertragsklassen 410,00 EUR/ha.

Bei der Begründung von Buchenbeständen, deren Flächen ganz oder teilweise über 600 m NN gelegen sind sowie bei der Begründung von Eichenbeständen auf ausgewiesenen Flächen des Lebensraumtyps 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ gemäß Tabelle 3, Anhang II der FFH-Richtlinien (92/43/EWG), erhöht sich der Ausgleichsbetrag II um 25%.

5.4.14

Die Hiebsunreifentschädigung (Nummer 2.9.4) wird nach den Richtlinien zur Waldbewertung im Lande Nordrhein-Westfalen berechnet und festgesetzt (ohne MWSt).

5.4.15

Der Ausgleichsbetrag zum dauerhaften Erhalt von Altholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen (Nummer 2.9.2) beträgt bis zu 100 v.H. des ermittelten Wertes nach Maßgabe der in der jeweils geltenden Richtlinie zur Waldbewertung im Lande NRW enthaltenen Holzpreise (ohne MWSt), höchstens 1.800 EUR/ha.

5.4.16

für Maßnahmen zum Schutz der Aufforstungen und Naturverjüngungen gegen Wild (2.9.5):

- für Gatterbau 2,30 EUR/lfm und
- für Einzelschutz 0,50 EUR/Stück

höchstens jedoch 1.020 EUR/ha.

5.4.17

für die Anlage von Wallhecken (Nummer 2.4.5.1):

- Sätze wie in Nr. 5.4.1.1.

5.4.18

für die Pflege von Wallhecken (Nummer 2.4.5.2) 0,80 EUR/m²,

5.4.19

für die Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Walde (Nr. 2.9.1)

bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt).

5.4.20

bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (Nr. 2.10):

5.4.20.1

für Maßnahmen nach Nr. 2.10.1

bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt),

5.4.20.2

für Maßnahmen nach Nr. 2.10.2

bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, die von der Forstbehörde anerkannt sind bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist:

- in den ersten 4 Jahren nach der Anerkennung bzw. Satzungsgenehmigung des Zusammenschlusses bis zu 60 v.H.
- in den folgenden 3 Jahren bis zu 50 v.H.
- und weitere 3 Jahre bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt),

höchstens jedoch 40.000,00 EUR je Jahr.

Nicht zuwendungsfähig sind die anteiligen Investitions- und Verwaltungsausgaben der an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen beteiligten Forstbetriebe des Bundes und der Länder.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

6.1.1

im Rahmen der Zweckbindung

- geförderte Anlagen mindestens 12 Jahre nach Fertigstellung sachgemäß zu unterhalten,
- geförderte Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte 5 Jahre nach Lieferung sachgemäß zu unterhalten,
- die geförderten Altholzanteile dauerhaft an ihrem Standort zu belassen,

6.1.2

bei geförderten Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie bei vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden,

6.1.3

bei einem Verkauf der geförderten Anlagen innerhalb des Zeitraumes seiner Unterhaltungsverpflichtung den Erwerber zu veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Forstamt, die vorstehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Ist der Erwerber hierzu nicht bereit, ist die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

6.1.4

bei der Förderung

- einer Investition mit Gesamtkosten über 50.000 Euro eine Erläuterungstafel entsprechend Nummer 2.2 Anhang VI der VO (EG)1974/2006 anzubringen,
- von Infrastrukturmaßnahmen, deren Gesamtkosten 500.000 Euro überschreiten, ein Hinweisschild entsprechend Nummer 2.2 zum Anhang der VO (EG) 1974/2006 anzubringen,

6.1.5

Originalbelege 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und für Prüfw Zwecke verfügbar zu machen.

6.2

Der Zuwendungsempfänger hat im Antrag zu erklären, dass er damit einverstanden ist,

6.2.1

Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Bei Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort sind dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einzuräumen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.2.2

dass seine Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden und an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können,

6.2.3

notwendige Daten zur Evaluierung der forstlichen Fördermaßnahmen zur Verfügung zu stellen,

6.2.4

dass das Fördervorhaben und die dafür erhaltene Förderung in einem Verzeichnis aller Begünstigten, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Finanzierung erhalten haben, veröffentlicht werden.

6.3

Die Förderung für investitionsbezogene Vorhaben ist zurückzufordern, wenn innerhalb von fünf Jahren nach deren Bewilligung eine erhebliche Veränderung im Hinblick auf den Förderzweck erfolgt ist,

- die die Art oder die Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder die einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft oder
- die darauf zurückzuführen ist, dass sich die Art der Besitzverhältnisse an einer Infrastruktur geändert hat oder dass eine Produktionstätigkeit aufgegeben worden ist oder sich deren Standort geändert hat.

6.4

De-minimis

Die Förderung der Maßnahmen nach den Nummern 2.5.2, 2.9.3.2, 2.9.4 und 2.10 erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5); der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, nicht übersteigen.

6.5

Eigen- und Sachleistungen

Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

7

Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen sowie die Vorschriften über das EG-Zahlstellenverfahren, so-

weit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen verfügt worden sind.

7.1

Antragsverfahren (Antrag auf Fördermittel)

Der Antrag ist auf Vordruck (gemäß Muster) beim örtlich zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz NRW einzureichen, das die forstfachliche Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit prüft und bescheinigt sowie bei Bedarf weitere Nachweise verlangen kann.

Der Antrag zu Natura 2000 (Nummer 2.8) ist auf Vordruck (gemäß Muster) bis zum 15. Mai des Antragsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Zusätzlich ist für einen Antrag auf Vorhaben nach Natura 2000 (Nummer 2.8) (gemäß Muster) bis zum 15. Mai des Antragsjahres ein Sammelantrag (Mantelbogen und Flächenverzeichnis) gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 beim Geschäftsführer der örtlich zuständigen Kreisstelle beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter einzureichen.

Ein nach dem 15. Mai des Antragsjahres eingereichter Antrag und Sammelantrag gilt als verfristet. Artikel 144 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bleibt unberührt. Anwendung finden die Bestimmungen der EG-Zahlstelle.

Zusätzlich zu Art, Ort und Umfang des durchzuführen- den Vorhabens ist der Durchführungszeitraum, bei Zahlungen nach Natura 2000 (Nummer 2.8) das Flächenermittlungsverfahren und bei Zahlungen zum Erhalt von Altholzanteilen (Nummer 2.9.2) das Verfahren zur Standortermittlung im Wald anzugeben.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Er bewilligt die Zuwendung mit Zuwendungsbescheid auf Vordruck (gemäß Muster).

Für einen Antrag auf anteilfinanzierte Vorhaben ist die Plausibilität der veranschlagten Kosten mit geeigneten Bewertungssystemen, wie Referenzkosten oder Vergleich verschiedener Angebote zu prüfen.

7.3

Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung nach den Maßnahmenbereichen A, B, D und E ist von dem Zuwendungsempfänger / der Zuwendungsempfängerin auf Vordruck (gemäß Muster) nachzuweisen und vorzulegen.

Abweichungen von der Bewilligung sind besonders festzustellen.

Rechnungsbelege für Mittelanforderungen sind im Original vorzulegen und müssen Zahlungsnachweise gemäß Nr. 6.7 ANBest-P enthalten. Sie sind von der Bewilligungsstelle auf dem Original als für ‚Förderzwecke Forst verwendet‘ zu kennzeichnen und mit ‚Landesbetrieb Wald und Holz NRW‘ oder ‚Forstamt, Name‘, Datum und Unterschrift zu versehen.

7.4

Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung wird nach einer von der Bewilligungsstelle beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW durchgeführten, beanstandungsfreien Verwendungsnachweisprüfung durch die EG-Zahlstelle vorgenommen. Bei größeren Investitionsvorhaben (ab 10.000 €) ist die Durchführung der geförderten Vorhaben oder der Investitionsstandort vor der Schlusszahlung durch einen Besuch (Inaugenscheinnahme) zu überprüfen (vgl. Artikel 26, IV VO 1975/2006).

Bei Anteilfinanzierung erfolgt die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen ausschließlich aufgrund nachweislich geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin (Erstattungsprinzip).

Die zahlungsrelevanten Daten aller geförderten Vorhaben sind der EG-Zahlstelle spätestens vor Auszahlung durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung zu stellen.

7.5

Die Maßnahmen zur Wiederbewaldung (2.1, 2.2.1 bis 2.2.5 und 2.2.7), zur Gestaltung und Pflege naturnaher Waldränder (2.4), zum Vorbeugenden Waldschutz (2.5) und zur Forstwirtschaftlichen Infrastruktur (2.7), die aufgrund des Sturmschadensereignisses „Kyrill“ durchgeführt werden, können ab dem 19.1.2007 begonnen worden sein. Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO findet hier keine Anwendung.

7.6

Die Formulare für das Antrags-, Bewilligungs- sowie Verwendungsnachweisverfahren werden auf der Homepage des Landesbetriebes Wald und Holz NRW veröffentlicht.

8

Sanktionsbestimmungen

8.1

Für Maßnahmen nach dem Maßnahmenbereich C

sind die angeführten Kürzungen und Ausschlüsse gemäß des beigefügten Anhangs 1 (Kürzungen und Ausschlüsse bei flächenbezogenen Maßnahmen) anzuwenden.

8.2

Für Maßnahmen nach den Maßnahmenbereichen A, B, D und E

sind die angeführten Kürzungen und Ausschlüsse gemäß des beigefügten Anhangs 2 (Kürzungen und Ausschlüsse bei investiven Vorhaben) anzuwenden.

8.3

Unabhängig hiervon ist zu prüfen, ob ein Subventionsbetrug gemäß § 264 Strafgesetzbuch vorliegt. Gegebenenfalls ist die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

9

Ergänzende und abweichende Regelungen für die Förderung im Körperschaftswald

9.1

Gegenstand der Förderung

Die folgenden Maßnahmen dieser Richtlinie werden nicht im Körperschaftswald gefördert:

2.7.1, 2.8, 2.9.3, 2.9.5 und 2.10.

9.2

Zuwendungsempfänger für die Maßnahmen im Körperschaftswald sind

9.2.1

Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen,

9.2.2

Kreise und kreisfreie Städte als Träger gemeinschaftlicher Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald.

9.3

Zuwendungsvoraussetzungen

Folgende Zuwendungsvoraussetzungen finden für die Förderung des Körperschaftswaldes keine Anwendung: 4.1.1, 4.2, 4.5 und 4.6.

9.4

Im Körperschaftswald dürfen Zuwendungen nach den Nummern 2.1, 2.2.1 bis 2.2.5, 2.4 sowie 2.9.1, 2.9.2 und 2.9.4 dieser Richtlinie nur bewilligt werden, wenn die Begründung von Laubwald, die Umwandlung von Nadelwaldbestockung oder der Erhalt von Altholz in Waldgebieten durchgeführt wird, für die eine Grundschutzverordnung erlassen wurde, eine Festsetzung in einem rechtskräftigen Landschaftsplan oder ein entsprechender Schutz nach § 62 LG besteht und für die die in Nummer 1 Satz 2, 2. Halbsatz genannten Vereinbarung und Vorschriften zutreffen

und

- die im Waldbiotopschutzprogramm aufgeführt sind oder
- für die eine Meldung als EG-Vogelschutzgebiet vorliegt oder für die eine Ausweisung / Meldung als FFH-Gebiet vorliegt.

Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2.1 bis 2.2.5 und 2.4, die abweichend auch zur Bewältigung des Sturmschadensereignisses „Kyrill“ bewilligt werden können.

9.5

Maßnahmen nach den Nummern 2.2.7, 2.5 und 2.7.2 bis 2.7.6 dürfen im Körperschaftswald ausschließlich zur Bewältigung des Sturmschadensereignisses „Kyrill“ bewilligt werden.

9.6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

9.6.1

Bagatellgrenze

Im Körperschaftswald beträgt die Bagatellgrenze für die Fördermaßnahmen 12.500 €.

Mehrere Maßnahmen eines Antragsstellers können in einem Antrag zusammengefasst werden.

9.6.2

Höhe der Zuwendung im Körperschaftswald

9.6.2.1

Im Körperschaftswald ermäßigen sich die Fördersätze und Höchstbeträge für Pflanzungen, Saat und Bodenvorbereitung gemäß dieser Richtlinie (Nummer 5.4.1) für die Maßnahmen zur Bewältigung des Sturmschadensereignisses „Kyrill“ um 50 %.

9.6.2.2

Für Maßnahmen zur Bewältigung des Sturmschadensereignisses „Kyrill“ ermäßigen sich die Fördersätze und Höchstbeträge bei Nummer 5.4.1, 5.4.5, 5.4.7 und 5.4.8 im Körperschaftswald um 50 %.

9.6.2.3

Für Maßnahmen der Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur zur Bewältigung des Sturmschadensereignisses „Kyrill“ im Körperschaftswald beträgt der Fördersatz 35 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt).

9.6.2.4

Im Körperschaftswald ermäßigen sich die Fördersätze für die Hiebsunreifeentschädigung (Nummer 5.4.14) und für den Ausgleichsbetrag zum dauerhaften Erhalt von Altholzanteilen (5.4.15) auf 80 v.H.

9.6.2.5

Für Vorarbeiten im Rahmen der Bodenschutzkalkung im Körperschaftswald:

- 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt) bei Zuwendungsempfängern mit überdurchschnittlicher Finanzkraft. Es gilt ein Förderhöchstbetrag von 250 EUR je Gutachten, zuzüglich 25 EUR je ha des Planungsgebietes.
- bis zu 60 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt) bei den übrigen Zuwendungsempfängern. Es gilt ein Förderhöchstbetrag von 375 EUR je Gutachten, zuzüglich 37,50 EUR je ha des Planungsgebietes. In begründeten Einzelfällen können bis zu 80 v.H. im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gewährt werden. Der Förderhöchstbetrag kann dann auf 500 EUR je Gutachten, zuzüglich 50 EUR je ha des Planungsgebietes angehoben werden.

9.6.2.6

Für Bodenschutzkalkung (Nummer 2.3) im Körperschaftswald:

- 60 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt) bei Zuwendungsempfängern mit überdurchschnittlicher Finanzkraft,
- bis zu 70 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt) bei den übrigen Zuwendungsempfängern.

9.7

Verfahren

Rechnungsbelege für Mittelanforderungen sind im Original vorzulegen und müssen Zahlungsnachweise vergleichbar Nr. 6.7 ANBest-P enthalten. Sie sind von der Bewilligungsstelle auf dem Original als für „Förder-

zwecke Forst verwendet' zu kennzeichnen und mit 'Landesbetrieb Wald und Holz NRW' oder 'Forstamt, Name', Datum und Unterschrift zu versehen.

10

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.1.2007 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013.

Anlagen

Anhang 1: Kürzungen und Ausschlüsse bei flächenbezogenen Maßnahmen

Anhang 2: Kürzungen und Ausschlüsse bei investiven Vorhaben

Anlage 1: Antrag nicht Flächenmaßnahmen PrW

Anlage 2: Antrag Natura 2000

Anlage 3: Antrag nicht Flächenmaßnahmen KW

Anlage 4: Zuwendungsbescheid nicht Flächenmaßnahmen PrW

Anlage 5: Zuwendungsbescheid NATURA 2000

Anlage 6: Zuwendungsbescheid nicht Flächenmaßnahmen KW

Anlage 7: Verwendungsnachweis PrW/KW

Anhang 3: Beschreibung der Maßnahme

Anhang 4: Flächenverzeichnis zum Antrag NATURA 2000

Anhang 1 zum RdErl. v. 9.8.2007

Kürzungen und Ausschlüsse bei flächenbezogenen Maßnahmen

1.

Abweichung bis 20 v.H. zwischen beantragter und ermittelter Fläche

Liegt die beantragte Fläche derselben Kulturgruppe über der von der Verwaltung ermittelten Fläche, so wird die Beihilfe auf der Grundlage der ermittelten Fläche um das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt, wenn die Differenz

– über 3 % oder 2 ha liegt, aber

– nicht mehr als 20 % der ermittelten Fläche ausmacht.

Liegt die festgestellte Differenz über 20 % der ermittelten Fläche, so wird für die betreffende flächenbezogene Maßnahme keine Beihilfe gewährt.

2.

Abweichung über 30 v.H. zwischen beantragter und ermittelter Fläche

Liegt die beantragte Fläche derselben Kulturgruppe um mehr als 30 % über der von der Verwaltung ermittelten Fläche, so wird der/die Begünstigte für das betreffende Kalenderjahr und die betreffenden Maßnahmen von der Gewährung der Beihilfe, auf die er/sie gemäß demselben Artikel Anspruch gehabt hätte, ausgeschlossen.

3.

Abweichung über 50 v.H. zwischen beantragter und ermittelte Fläche

Liegt die Differenz über 50 %, so ist der/die Betriebsinhaber/in zusätzlich bis zur Höhe eines Betrags, der der Differenz zwischen der beantragten Fläche und der von der Verwaltung ermittelten Fläche entspricht, von der Beihilfegewährung auszuschließen.

4.

Absichtliche Falschabgabe

Beruhend die Differenzen zwischen der beantragten Fläche derselben Kulturgruppe und der von der Verwaltung ermittelten Fläche auf absichtlichen Falschangaben, so wird der/die Begünstigte für das betreffende ELER-Jahr und die betreffende flächenbezogene Maßnahme von der Gewährung der Beihilfe, auf die er gemäß demselben Artikel Anspruch gehabt hätte, ausgeschlossen.

5.

Verrechnung mit Auszahlungen in Folgejahren

Der Betrag, der sich aus den Ausschlüssen gemäß Nummer 3 und 4 ergibt, wird mit den Beihilfezahlungen im Rahmen der Fördermaßnahmen gemäß ELER verrechnet, auf die der Betriebsinhaber im Rahmen der Anträge Anspruch hat, die er in den auf das Kalenderjahr der Feststellung folgenden drei Kalenderjahren stellt. Kann der Betrag nicht vollständig mit diesen Zahlungen verrechnet werden, so verfällt der verbleibende Saldo.

6.

Kulturgruppe

Für die Berechnung der Kürzungen und Ausschlüsse gelten die beantragten Flächen, die denselben Beihilfesatz erhalten, als eine Kulturgruppe.

7.

Kürzungen und Ausschlüsse bei Nichterfüllung der Förderkriterien

Werden mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen, ausgenommen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der angegebenen Fläche, nicht erfüllt, so wird die beantragte Beihilfe je nach der Schwere des Verstoßes gekürzt oder verweigert. Die Schwere bestimmt sich insbesondere nach der Dauer, der Bedeutung der Ziele der nicht eingehaltenen Kriterien und nach dem Ausmaß eines Verstoßes anhand der Auswirkungen auf das Vorhaben insgesamt.

Beruhend die Verstöße auf absichtlichen Falschangaben, so wird der/die Begünstigte im betreffenden Antragsjahr und im darauf folgenden Antragsjahr von der jeweiligen Maßnahme ausgeschlossen.

8.

Missachtung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance) bei NATURA 2000

Werden bei Maßnahmen nach NATURA 2000 bestimmte, im Zusammenhang mit Cross Compliance stehende verbindliche Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 von den Begünstigten der Zahlungen nach Natura 2000 nicht im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Zahlungen gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

Ist der Verstoß auf Fahrlässigkeit der/des Begünstigten zurückzuführen, so wird die Kürzung gemäß Artikel 66 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 zwischen in der Regel 3 % und 15 % des Förderbetrages für das Kalenderjahr der Feststellung berechnet.

Bei einem vorsätzlichen Verstoß wird die Kürzung gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 zwischen in der Regel 20 % und 100 % des Förderbetrages berechnet.

Betrifft der vorsätzliche Verstoß eine bestimmte Beihilferegelung, so wird der Betriebsinhaber für das laufende Kalenderjahr von dieser Beihilferegelung ausgeschlossen.

Bei in Ausmaß, Schwere oder Dauer extremen Verstößen oder falls wiederholte vorsätzliche Verstöße festgestellt worden sind, wird der Betriebsinhaber darüber hinaus im darauf folgenden Kalenderjahr von der betreffenden Beihilferegelung ausgeschlossen.

Anhang 2 zum RdErl. vom 9.8.2007

Kürzungen und Ausschlüsse bei investiven Vorhaben

1.

Abweichungen Zuwendungsbescheid – Verwendungsnachweis über 3 v.H.

Die Zahlungen werden auf der Grundlage des Betrags berechnet, der für förderfähig befunden (Zuwendungsbescheid) wurde.

Der Mitgliedstaat prüft den vom Begünstigten erhaltenen Zahlungsantrag (Verwendungsnachweis) und setzt die förderfähigen Beträge fest. Er setzt außerdem Folgendes fest:

- a) den dem Begünstigten ausschließlich auf der Grundlage des Verwendungsnachweises zu zahlenden Betrag;
- b) den dem Begünstigten nach Prüfung der Förderfähigkeit des Verwendungsnachweises zu zahlenden Betrag.

Übersteigt der gemäß Buchstabe a) ermittelte Betrag den gemäß Buchstabe b) ermittelten Betrag um mehr als 3 v. H., so wird der gemäß Buchstabe b) ermittelte Betrag gekürzt.

Die Kürzung beläuft sich auf die Differenz zwischen diesen beiden Beträgen.

Es wird jedoch keine Kürzung vorgenommen, wenn der/die Begünstigte nachweisen kann, dass er/sie für die Angabe des nicht förderfähigen Betrages nicht verantwortlich ist.

2.

Vorsätzliche Falschangabe

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird das betreffende Vorhaben von der ELER-Stützung ausgeschlossen, und bereits für das Vorhaben gezahlte Beträge werden zurückgefordert. Darüber hinaus wird der/die Begünstigte in dem betreffenden und dem darauf folgenden ELER-Jahr von der Beihilfegewährung für dieselbe Maßnahme ausgeschlossen.

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)	 Europäische Gemeinschaft ELER
-------------------------------------	---

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung des Landes NRW und der Europäischen Gemeinschaft im Privatwald

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald - III - 3 40-00-00.30 vom 9.8.2007, kofinanziert aus dem Programm über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und mit Beteiligung des Bundes im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

1. Antragstellerin/Antragsteller

1.1 Name, Bezeichnung	Name, Vorname:	
1.2 Anschrift	Straße:	PLZ, Ort:
1.3 Unternehmernummer	U-Nr: (soweit bereits durch die Landwirtschaftskammer NRW vergeben)	
1.4 Vertretungsberechtigte Personen		
1.5 Auskunft erteilen:	Name: Telefon:	E-Mail: Telefax:
1.6 Bankverbindung	Kto-Nr.: BLZ: Bezeichnung:	
1.7 Unternehmens- und Rechtsform	☐ Zweckverband (1) ☐ Industrie Handel (4) ☐ Handwerksbetrieb (5) ☐ Land- und Forstwirt oder freier Beruf (6) ☐ Freie gemeinnützige Einrichtung (7) ☐ Privathaushalt oder Organisation ohne Erwerbscharakter (8) ☐ sonstige	☐ Handwerksbetrieb (H) ☐ Industriebetrieb (I) ☐ Land- und Forstw. Betrieb (L) ☐ Zweckverband (Z) ☐ sonstige
1.8 Forstwirtschaftlicher Zusammenschluss	☐ Forstbetriebsgemeinschaft ☐ Forstbetriebsverband ☐ Forstwirtschaftliche Vereinigung ☐ Waldgenossenschaften ☐ Waldwirtschafts-genossenschaften	
1.9 Teilnehmergeinschaft nach dem Flurbereinigungs-gesetz	☐ nein ☐ ja (MWSt ist zuwendungsfähig)	

2. Maßnahme

2.1 Bezeichnung und Beschreibung der Maßnahme

Ich beantrage zu folgender/n Maßnahme/n eine Zuwendung:*)

☐ **A.** Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung _____ **EUR gesamt.**

☐ **B.** Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur (Wegebau) _____ **EUR gesamt,**

hinsichtlich

☐ Zugang

☐ Energiebedarf

☐ Wasserbewirtschaftung

☐ Flurbereinigung

☐ andere

☐ **D.** Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Wald _____ **EUR gesamt,**

☐ als Verpflichtungen aus SOMAKO ☐ zur Steigerung des öffentlichen Wertes

☐ zur Erfüllung anderer Agrarumweltziele

☐ **E.** Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse _____ **EUR gesamt.**

Die Maßnahme ist erforderlich aufgrund des **Sturmschadensereigniss Kyrill**

☐ ja, ☐ nein, ☐ zum Teil (Maßnahmen aufgrund „Kyrill“ sind auf einem gesonderten Blatt unter Verwendung der Anlage zur Beschreibung der Maßnahme darzustellen)

Beschreibung der Maßnahme: (bitte zusätzlich Anlage beifügen)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

2.2 Durchführungszeitraum

voraussichtlicher Beginn des Vorhabens:
Monat/Jahr _____

voraussichtliches Ende des Vorhabens:
Monat/Jahr _____

3. Finanzierungsplan und zeitliche Verteilung

3.1 Gesamtkosten der Investition ¹⁾	EUR	
3.2 Eigenanteil ¹⁾	EUR	
3.3 Darlehen ¹⁾	EUR	
3.4 Leistungen Dritter ¹⁾ (ohne öffentliche Förderung)	EUR	
Jahr der voraussichtlichen Fälligkeit	20..	20..
3.5 beantragter Zuschuss des Landes:	EUR	EUR
3.6 zusätzlich zu diesem Antrag beantragte/bewilligte öffentliche Förderung	Förderprogramm/Richtlinie: EUR	

¹⁾ Beträge ohne MWSt, außer Teilnehmergeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich MWSt

4. Persönliche Erklärungen / Verpflichtungen

Ich/Wir erkläre/n, dass

- 4.1 ich/wir nicht Bund und Land oder eine juristische Person/en bin/sind, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder eines Bundeslandes befindet.
- 4.2 ich keine Zuwendung für Vorhaben auf Grundstücken im Eigentum der unter 4.1 aufgeführten Personen beantrage,
- 4.3 der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wird,
- 4.4 ich/wir alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/n, sie durch geeignete Unterlagen belegen kann/können und dass die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 4.5 die Maßnahmen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung gefordert sind und das Vorhaben nicht als Kompensationsmaßnahme im Rahmen des Ökokontos im Sinne der Regelung des Landschaftsgesetzes vorgesehen oder bereits dort eingestellt ist,
- 4.6 eine Förderung nach den geltenden Förderrichtlinien Naturschutz - FöNa - nicht erfolgt,
- 4.7 bei geförderten Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie bei vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassene Mittel eingesetzt werden und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge Verwendung finden,
- 4.8 ich/wir bei einem Verkauf der geförderten Anlagen/Objekte innerhalb des Zeitraumes meiner/unserer Unterhaltungsverpflichtung (Zweckbindungsfrist) den Erwerber veranlasse/n, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Forstamt die vorstehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Ist der Erwerber hierzu nicht bereit, habe/n ich/wir die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen,
- 4.9 über mein/unser Vermögen kein Vergleichs-, Insolvenz-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich/wir keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) abgegeben habe/n und die Gesamtfiananzierung des beantragten Vorhabens gesichert ist,

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns auch, bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist ein unmittelbar bevorstehendes Vergleichs-, Insolvenz-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren oder die Beantragung über die Eröffnung eines solchen Verfahrens gegen mich/uns unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen,
- 4.10 die im Zusammenhang mit dem Sturmschadenereignis Kyrill beantragte Maßnahme nicht vor dem 19.01.2007 begonnen worden ist. Mit einer nicht im Zusammenhang mit dem Sturmschadenereignis Kyrill beantragten Maßnahme wurde noch nicht begonnen und wird auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen (als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragserteilung) zu werten). Auch werde ich die Genehmigung einer schriftlich zu beantragenden Ausnahmegenehmigung vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns abwarten.
- 4.11 ich/wir alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, gewissenhaft und vollständig gemacht habe/n. Ich/wir habe/n davon Kenntnis genommen, dass diese Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind und versichere/n, dass mir/uns die Subventionserheblichkeit von Angaben und Tatsachen sowie die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind,

- 4.12** mir/uns die obigen Richtlinien und EG-Verordnungen sowie Sanktionsregelungen bekannt sind,
- 4.13** ich/wir davon Kenntnis genommen habe/n, dass bei Abweichungen von allen Angaben dieses Antrags, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, zu Rückforderungen führen kann und eventuell Sanktionsmaßnahmen gemäß den geltenden EG-Vorschriften verhängt werden müssen,
- 4.14** ich mich/ wir uns verpflichte/n,
- geförderte Sachen mindestens während der Zweckbindungsfrist sachgemäß zu unterhalten,
- geförderten Altholzanteile dauerhaft im Wald zu belassen,
- bei der Förderung einer Investition mit Gesamtkosten über 50.000 Euro eine Erläuterungstafel entsprechend Nr. 2.2 Anhang VI der VO (EG) 1974/2006 anzubringen,
- bei der Förderung von Infrastrukturmaßnahmen, deren Gesamtkosten 500.000 Euro überschreiten, ein Hinweisschild entsprechend Nr. 2.2 zum Anhang VI der VO(EG) 1974/2006 anzubringen,
- 4.15** ich/wir in den letzten drei Steuer- bzw. Kalenderjahren keine weiteren, als die in meiner 'De-Minimis'-Erklärung angegebenen 'De-Minimis'-Beihilfen erhalten habe/n,
- 4.16** weder mir noch Dritten für die von diesem Antrag betroffenen Laubwaldflächen in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten in FFH- oder EG-Vogelschutzgebieten eine Förderung Natura 2000 nach Nr. 2.8 dieser Richtlinien bewilligt wurde.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass

- 4.17** die Angaben im und zum Antrag an die für die Maßnahmen des Förderprogramms zuständigen Organe des Landes und der EG übermittelt werden können. Die Erhebung vorstehender Angaben beruht auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (SGV.NRW 2010). Die Kenntnis dieser Angaben dient der Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen. Eine Berücksichtigung ist nur möglich, wenn die Angaben in diesem Antrag enthalten sind,
- 4.18** der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, auf Anforderung vorzulegen sind,
- 4.19** die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden und Prüforgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder meine/unsere Vertretung dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Gebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben, ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfenvoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen muss/müssen,
- 4.20** die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden und an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können,
- 4.21** ich/wir die notwendigen Daten zur Evaluierung der forstlichen Fördermaßnahmen den zuständigen Organen zur Verfügung stelle/n,
- 4.22** mein/unser Fördervorhaben und die dafür erhaltene Förderung in einem Verzeichnis aller Begünstigten, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Finanzierung erhalten haben, veröffentlicht werden.

5. Beigefügte Anlagen (bitte ankreuzen)

- ☐ Grundbuchauszug oder Miet- bzw. Pachtvertrag mit Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin
- ☐ ausgefülltes Formular zur Anmeldung einer Unternehmensnummer (falls noch nicht vergeben)
- ☐ Antragsunterlagen und Bescheide weitere öffentliche Förderung betreffend
- ☐ bei Anteilfinanzierung einen Nachweis zur Höhe der Gesamtausgaben/Investitionskosten (z.B. Angebote oder ab einer beantragten öffentlichen Gesamtfördersumme von 100.000 EUR die Unterlagen der öffentlichen Ausschreibung nach VOB / VOL)
- ☐ Auszug aus dem Handels- bzw. Genossenschaftsregister oder Gewerbeschein (bei gewerblichem Antragstellern)
- ☐ Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag (bei Genossenschaften, Gesellschaften oder Vereinen etc.)
- ☐ Vollmacht der gesetzlichen Vertretung, soweit sie nicht im Forstamt vorliegt (z.B. FBG)
- ☐ 'De-Minimis'-Erklärung bei Maßnahmen: 2.5.2, sonstige Waldschutzmaßnahmen,
2.9.3.2, Ausgleichsbetrag II,
2.9.4, Hiebsunreifeentschädigung und
2.10, Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse
- ☐ Flurkarte bzw. Lageplan

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)
Vom Forstamt auszufüllenIm Vertretungsfall: Vollmacht liegt vor ☐ ja ☐ nein

Antrag vollständig (mit Anlagen)	Antrag plausibel
☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein

Antrag in InVeKoS-Forst erfasst, am: _____

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)	 Europäische Gemeinschaft ELER
-------------------------------------	---

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung des Landes NRW und der Europäischen Gemeinschaft im Privatwald

im Rahmen von Natura 2000

nach Nr. 2.8 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald - III - 3 40-00-00.30 vom 9.8.2007, kofinanziert aus dem Programm über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen

1. Antragstellerin/Antragsteller

1.1 Name, Vorname Bezeichnung		
1.2 Anschrift	Straße: PLZ, Ort:	
1.3 Unternehmensnummer	U-Nr: (soweit bereits durch die Landwirtschaftskammer NRW vergeben)	
1.4 Vertretungsberechtigte Personen		
1.5 Auskunft erteilen:	Name: Telefon:	Telefax: E-Mail:
1.6 Bankverbindung	Kto-Nr.: BLZ: Bezeichnung:	
1.7 Unternehmens- und Rechtsform	☐ Zweckverband (1) ☐ Industrie Handel (4) ☐ Handwerksbetrieb (5) ☐ Land- und Forstwirt oder freier Beruf (6) ☐ Freie gemeinnützige Einrichtung (7) ☐ Privathaushalt oder Organisation ohne Erwerbscharakter (8) ☐ sonstige	☐ Handwerksbetrieb (H) ☐ Industriebetrieb (I) ☐ Land- und Forstw. Betrieb (L) ☐ Zweckverband (Z) ☐ sonstige
1.8 Forstwirtschaftlicher Zusammenschluss	☐ Forstbetriebsgemeinschaft ☐ Forstbetriebsverband ☐ Forstwirtschaftliche Vereinigung ☐ Waldgenossenschaften ☐ Waldwirtschaftsgenossenschaften	
1.9 Alter in Jahren Falls Antragsteller FBG, bitte Durchschnittsalter der am Antrag beteiligten Mitglieder angeben		

2. Antragsdaten

2.1 Bestandteil dieses Antrages ist ein **Sofortmaßnahmenkonzept** mit festgelegten Schutzauflagen,

Az. _____ Datum _____

abgeschlossen? Ja ☐ / Nein ☐

oder

In Bearbeitung? Ja ☐ / Nein ☐

und ein **Vertrag zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG** nach

☐ Anlage 1.1 (§§ 3 a Abs. 1 / 7 Abs. 4 LG i.V.m. § 48 c Abs. 3 LG),

☐ Anlage 1.2 (§§ 3 a Abs. 1 / 7 Abs. 4 / § 36 Abs. 2 LG / i.V.m. § 48 c Abs. 3 LG) oder

☐ Anlage 1.3 (§§ 3 a Abs. 1 / 7 Abs. 4 LG i.V.m. § 48 c Abs. 3 LG)

Vertragsnummer _____ Vertrag vom _____.

2.2 Ich beantrage die Zuwendung 'Natura 2000' für die im Flächenverzeichnis der Landwirtschaftskammer NRW und dieselben in der 'Anlage Flächen' dieses Antrags nach Landschafts- und Naturschutzgebiet aufgeteilten Flächen.

Diesem Antrag habe ich beigefügt:

☐ die Anlage Flächen des Förderantrages,

☐ eine Kopie des Flächenverzeichnisses der Landwirtschaftskammer NRW (wenn Antragsteller forstw. Zusammenschluss ist, Kopie des Flächenverzeichnisses der Waldbesitzer).

Die Summe der beantragten Laubwaldflächen beträgt in **Landschaftsschutzgebieten** _____ ha, ar

Naturschutzgebieten _____ ha, ar.

Das Flächenverzeichnis der Landwirtschaftskammer NRW habe/werde ich (und sofern ich ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss bin, das Mitglied als Eigentümer/Bewirtschafter der Flächen) bis zum 15. Mai zusammen mit dem Sammelantrag gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 beim Geschäftsführer der örtlich zuständigen Kreisstelle beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter abgegeben/abgeben. Die darin abgegebenen Verpflichtungen und Erklärungen werden Gegenstand dieses Antrages.

2.3 Die Flächengrößen habe ich mittels folgendem Flächenermittlungsverfahren gemessen, z.B. GPS, Bandmaß, planimetrische Messung: _____

2.4 Für Pachtflächen habe ich eine Einverständniserklärung des Flächeneigentümers beigefügt.

3. Persönliche Erklärungen / Verpflichtungen

3.1 Ich/Wir erkläre/n:

- dass die Laubwaldflächen, für die ich Fördermittel beantrage in FFH-Gebieten (Richtlinie 79/409/EWG) oder EG-Vogelschutzgebieten (Richtlinie 92/43/EWG) liegen,

- für die von mir bewirtschafteten Laubwaldflächen in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten in FFH- oder EG-Vogelschutzgebieten keinen Antrag auf weitere Förderung für Vorhaben, außer Bodenschutzkalkungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.3 und des Forstwirtschaftlichen Wegebbaus gem. Nr. 2.7, nach dieser Förderrichtlinie zu stellen oder gestellt zu haben,

- keine Förderung für Flächen beantrage, auf denen ein Landkreis nach den Regelungen zu Festsetzung im Landschaftsplan Einzelmaßnahmen durchführt oder durchführen wird,

- keine Fördermittel für Flächen im Eigentum des Bundes, der Länder oder von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu beantragen,

- dass ich/wir alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, gewissenhaft und vollständig gemacht habe/n. Ich/wir habe/n davon Kenntnis genommen, dass diese Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind und versichere/n, dass mir/uns die Subventionserheblichkeit von Angaben und Tatsachen sowie die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind,

- ich davon Kenntnis genommen habe, dass bei Abweichung von allen Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, zu Rückforderungen führen kann und eventuell Sanktionsmaßnahmen gemäß den geltenden EG-Vorschriften verhängt werden müssen,

- mir die obigen Richtlinien und EG-Verordnungen einschließlich Sanktionsregelungen und Bestimmungen zu Cross Compliance bekannt sind. Die Vorschriften liegen zur Einsichtnahme in den Forstämtern aus,

- auf den geförderten Flächen keine Maßnahmen, die als Kompensations- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung gefordert sind, durchzuführen.

Dies gilt auch, wenn ein Vorhaben als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Ökokontos im Sinne der Regelung des Landschaftsgesetzes vorgesehen oder bereits dort eingestellt ist,

- auf den geförderten Flächen keine Förderung nach den geltenden Förderrichtlinien Naturschutz –FöNa- zu beantragen.

3.2 Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns,

- für die Dauer der Prämienzahlung die Flächen gemäß og. Vertrag zu pflegen und die festgelegten Schutzaufgaben innerhalb der vorgegebenen Zeit umzusetzen.

3.3 Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass

- die Angaben in und zum Antrag an die für die Maßnahmen des Förderprogramms zuständigen Organe des Landes und der EG übermittelt werden können. Die Erhebung vorstehender Angaben beruht auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (SGV.NRW 2010). Die Kenntnis dieser Angaben dient der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung. Eine Berücksichtigung ist nur möglich, wenn die Angaben in diesem Antrag enthalten sind,

- die notwendigen Daten zur Evaluierung der forstlichen Fördermaßnahmen den zuständigen Organen zur Verfügung gestellt werden,

- von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, auf Anforderung vorzulegen sind,

- die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden und Prüforgane kontrolliert werden können, dass ich oder meine Vertretung dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Gebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben, ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfenvoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen muss/müssen,

- mein Fördervorhaben und die dafür erhaltene Förderung in einem Verzeichnis aller Begünstigten, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Finanzierung erhalten haben, veröffentlicht werden,

- die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden.

5. Beigefügte Anlagen (bitte ankreuzen)

☐ Grundbuchauszug für _____ Flächen
(Anzahl)

☐ Miet- bzw. Pachtvertrag für _____ Flächen
(Anzahl)

☐ Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin für _____ Flächen
(Anzahl)

☐ ausgefülltes Formular zur Anmeldung einer Unternehmensnummer, (falls noch nicht vergeben)

Datum, Ort

Rechtsverbindliche Unterschrift

Vom Forstamt auszufüllen

Im Vertretungsfall: Vollmacht liegt vor ☐ ja ☐ nein

Antrag vollständig (mit Anlagen)	Antrag plausibel
☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein

Antrag im InVeKoS-Forst erfasst, am: _____

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Europäische Gemeinschaft
ELER

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung des Landes NRW und der Europäischen Gemeinschaft im Körperschaftswald

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald - III - 3 40-00-00.30 vom 9.8.2007, Kofinanziert aus dem Programm über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums, Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 (ELER) einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und mit Beteiligung des Bundes im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

1. Antragstellerin/Antragsteller

1.1 Name, Bezeichnung	Name, Vorname:	
1.2 Anschrift	Straße:	PLZ, Ort:
1.3 Unternehmensnummer	U-Nr: (soweit bereits durch die Landwirtschaftskammer NRW vergeben)	
1.4 Vertretungsberechtigte Personen		
1.5 Auskunft erteilen:	Name: Telefon:	E-Mail: Fax:
1.6 Bankverbindung	Kto-Nr.: BLZ: Bezeichnung:	
1.7 Unternehmens- und Rechtsform ^{*)}	☐ Gebietskörperschaft (0); ☐ Zweckverband (1); ☐ Kommunalen Betrieb (2); ☐ sonstige juristische Person öffentlichen Rechts	☐ Kommunalen Betrieb (U) ☐ öffentl. Unternehmen (U) ☐ Wasserwirtschaftsverband (W) ☐ Zweckverband (Z) ☐ sonstige

^{*)} ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet.

2. Maßnahme

2.1 Bezeichnung und Beschreibung der Maßnahme

Ich beantrage zu folgender/n Maßnahme/n eine Zuwendung:*)

☐ **A.** Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung _____ **EUR gesamt.**

☐ **B.** Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Wald _____ **EUR gesamt,**

☐ als Verpflichtungen aus SOMAKO ☐ zur Steigerung des öffentlichen Wertes

☐ zur Erfüllung anderer Agrarumweltziele

☐ **C.** Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur (Wegebau) _____ **EUR gesamt,**

hinsichtlich

☐ Zugang

☐ Energiebedarf

☐ Wasserbewirtschaftung

☐ Flurbereinigung

☐ andere

Die Maßnahme ist erforderlich aufgrund des **Sturmereignisses Kyrill**

☐ ja,

☐ nein,

☐ zum Teil (Anteile in Beschreibung zur Maßnahme bezeichnen)

Beschreibung der Maßnahme: (bitte zusätzlich Anlage beifügen)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

2.2 Durchführungszeitraum

voraussichtlicher Beginn des Vorhabens:

Monat/Jahr _____

voraussichtliches Ende des Vorhabens:

Monat/Jahr _____

3. Finanzierungsplan (ohne Mehrwertsteuer) und zeitliche Verteilung

3.1 Gesamtkosten der Investition	EUR	
3.2 Eigenanteil	EUR	
3.3 Darlehen	EUR	
3.4 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	EUR	
Jahr der voraussichtlichen Fälligkeit	20..	20..
3.5 beantragter Zuschuss des Landes:	EUR	EUR
3.6 zusätzlich zu diesem Antrag beantragte/bewilligte öffentliche Förderung	Förderprogramm/Richtlinie: EUR	

4. Persönliche Erklärungen / Verpflichtungen

Ich/Wir erkläre/n, dass

- 4.1 Ich/wir nicht Bund, Land oder juristische Person bin/sind, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet, bin,
- 4.2 ich/wir keine Zuwendung für Vorhaben auf Grundstücken im Eigentum der unter 4.1 aufgeführten Personen beantrage/n,
- 4.3 der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wird,
- 4.4 ich/wir alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/n, sie durch geeignete Unterlagen belegen kann und dass die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 4.5 die Maßnahmen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung gefordert sind und das Vorhaben nicht als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Ökokontos im Sinne der Regelung des Landschaftsgesetzes vorgesehen oder bereits dort eingestellt ist,
- 4.6 eine Förderung nach den geltenden Förderrichtlinien Naturschutz - FöNa - nicht erfolgt,
- 4.7 bei geförderten Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie bei vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassene Mittel eingesetzt werden und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge Verwendung finden,
- 4.8 bei einem Verkauf der geförderten Anlagen / Objekte innerhalb des Zeitraumes ihrer Unterhaltungsverpflichtung (Zweckbindungsfrist) den Erwerber zu veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Forstamt die vorstehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Ist der Erwerber hierzu nicht bereit, habe ich die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen,
- 4.9 die im Zusammenhang mit dem Sturmschadenereignis Kyrill beantragte Maßnahme nicht vor dem 19.01.2007 begonnen worden ist. Mit einer nicht im Zusammenhang mit dem Sturmschadenereignis Kyrill beantragten Maßnahme wurde noch nicht begonnen und wird auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen (als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragserteilung) zu werten). Auch werde ich die Genehmigung einer schriftlich zu beantragenden Ausnahme genehmigung vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns abwarten.
- 4.10 ich/wir alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, gewissenhaft und vollständig gemacht habe/n. Ich/wir habe/n davon Kenntnis genommen, dass diese Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind und versichere/n, dass mir/uns die Subventionserheblichkeit von Angaben und Tatsachen sowie die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind,
- 4.11 mir/uns die obigen Richtlinien und EG-Verordnungen sowie Sanktionsregelungen bekannt sind und ich/wir das Merkblatt (Kürzungen und Sanktionen) erhalten habe/n
- 4.12 ich/wir davon Kenntnis genommen habe/n, dass bei Abweichungen von allen Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, zu Rückforderungen führen kann und eventuell Sanktionsmaßnahmen gemäß den geltenden EG-Vorschriften verhängt werden müssen.
- 4.13 ich mich/ wir uns verpflichte/n, die
 - geförderten Sachen mindestens während der Zweckbindungsfrist sachgemäß zu unterhalten
 - geförderten Altholzanteile dauerhaft im Wald zu belassen,
 - bei der Förderung einer Investition mit Gesamtkosten über 50.000 Euro eine Erläuterungstafel entsprechend Nr. 2.2 Anhang VI der VO (EG)1974/2006 anzubringen.
 - bei der Förderung von Infrastrukturmaßnahmen, deren Gesamtkosten 500.000 Euro überschreiten, ein Hinweisschild entsprechend Nr. 2.2 zum Anhang VI der VO(EG) 1974/2006 anzubringen.
- 4.14 ich/wir in den letzten drei Steuer- bzw. Kalenderjahren keine weiteren, als die in meiner 'De-Minimis'-Erklärung angegebenen 'De-Minimis'-Beihilfen erhalten habe/n,

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass

- 4.15 die Angaben im und zum Antrag an die für die Maßnahmen des Förderprogramms zuständigen Organe des Landes und der EG übermittelt werden können. Die Erhebung vorstehender Angaben beruht auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (SGV.NRW 2010). Die Kenntnis dieser Angaben

- ## 5. Beigefügte Anlagen (bitte ankreuzen)

- ☐ Grundbuchauszug oder Miet- bzw. Pachtvertrag mit Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin
- ☐ ausgefülltes Formular zur Anmeldung einer Unternehmensnummer, falls noch nicht vergeben
- ☐ Antragsunterlagen und Bescheide weitere öffentliche Förderung betreffend
- ☐ bei Anteilfinanzierung einen Nachweis zur Höhe der Gesamtausgaben / Investitionskosten (z.B. Angebote oder ab einer beantragten öffentlichen Gesamtfördersumme von 100.000 EUR die Unterlagen der öffentlichen Ausschreibung nach VOB / VOL)
- ☐ ggfls. Gesellschaftsvertrag
- ☐ Vollmacht der gesetzlichen Vertretung, soweit sie nicht im Forstamt vorliegt
- ☐ 'De-Minimis'-Erklärung bei Maßnahmen:
 - 2.5.2, sonstige Waldschutzmaßnahmen und
 - 2.9.4, Hiebsunreifeentschädigung
- ☐ Flurkarte bzw. Lageplan

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Im Vertretungsfall: Vollmacht liegt vor ☐ ja ☐ nein

Antrag vollständig (mit Anlagen) ☐ ja ☐ nein	Antrag plausibel ☐ ja ☐ nein
---	--

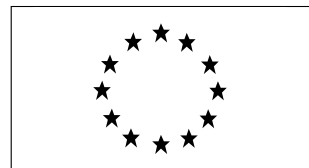
Antrag in InVeKoS-Forst erfasst,
am: _____

Datum, Unterschrift

Anlage 4 zum RdErl. vom 9.8.2007

Zuwendungsbescheid

Projektförderung

Europäische Gemeinschaft
ELER

(Anschrift des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin)

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Forstamt

Straße

PLZ Ort

Ort, Datum:

Telefon:

Unternehmer-Nr.:

Az.-Forstamt:

Zuwendung des Landes NRW und der Europäischen Gemeinschaft im Privatwald

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald - III - 3 40-00-00.30 vom 9.8.2007,
kofinanziert aus dem Programm über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums und mit Beteiligung des Bundes im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Ihr Antrag vom, hier eingegangen am

Anlagen: - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P

- Anlage zur Beschreibung der Maßnahmen

- Vordruck des Verwendungsnachweises

- Merkblatt zu 'Kürzungen und Ausschlüssen'

- Rechtsbehelfsverzichtserklärung

- 'De-Minimis'-Bescheinigung

Sehr geehrte/r Frau/Herr

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von EUR

(in Buchstaben: EUR)

davon Anteil nationale Förderung EUR

Anteil EG-Förderung EUR

Der Durchführungszeitraum beginnt am und endet am

Der Verwendungsnachweis ist beim Forstamt bis zum vorzulegen.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die nähere Beschreibung der Maßnahme ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

3. Finanzierungsart/-Höhe

Die Zuwendung wird Ihnen in der Form der Anteilfinanzierung (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ohne Mehrwertsteuer in Höhe von EUR gewährt. Die Zuwendung wird Ihnen in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Die Herleitung der Zuwendung entnehmen Sie bitte der beigefügten Beschreibung der Maßnahmen.

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

im Haushaltsjahr 20..... EUR,

im Haushaltsjahr 20..... EUR,

im Haushaltsjahr 20..... EUR.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird Ihnen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme ausgezahlt.

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt ausschließlich aufgrund von Originalrechnungen, die an Sie adressiert sind, und nachweislich Ihrer geleisteten Zahlungen (Erstattungsprinzip).

Rechnungsbelege für Mittelanforderungen sind im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gemäß Nr. 6.7 ANBest-P enthalten. Der einfache Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.6 ANBest-P ist nicht zugelassen.

7. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt: Keine Anwendung finden die Nummern der ANBest-P: 1.2, 1.4, Satz 1 / 4.1, Satz 2 / 4.2 / 5.4 / 5.5 / 6.1, Satz 1 / 8.3.1 / 8.5, Satz 1.

Sie sind verpflichtet

- die geförderten Anlagen mindestens 12 Jahre nach Fertigstellung und geförderte Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte mindestens 5 Jahre nach Lieferung sachgemäß zu unterhalten (Zweckbindungsfrist). Geförderte Altholzanteile sind auf Dauer im Wald zu belassen,

- bei geförderten waldbaulichen Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden.

- bei einem Verkauf der geförderten Anlagen innerhalb des Zeitraumes Ihrer Unterhaltsverpflichtung (Zweckbindungsfrist) den Erwerber / die Erwerberin zu veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW die vorstehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Ist der Erwerber/die Erwerberin hierzu nicht bereit, haben Sie die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

- die Prüfung und Kontrolle aller Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden und Prüforgane der EU-Kommission, des Europäischen Rechnungshofes, der EG-Zahlstelle sowie des Finanzministeriums des Landes NRW zuzulassen. Sie oder ein Vertreter bezeichnen dem beauftragten Kontrollpersonal die geförderten Flächen und Wirtschaftsgebäude und begleiten dieses auf oder in diese. Sie räu-

5

men ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben, ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfenvoraussetzungen notwendigen Unterlagen ein.

- Originalbelege 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und für Prüfw Zwecke verfügbar zu machen.

- alle notwendigen Daten, die zur Evaluierung der forstlichen Förderprogramme benötigt werden, zur Verfügung zu stellen.

- bei einem Vorhaben, dessen Gesamtkosten mehr als 50.000 EUR, bei Wegebaumaßnahmen mehr als 500.000 EUR betragen, eine Erläuterungstafel gemäß Nummer 2.2 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 anzubringen. Die Erläuterungstafel enthält eine Beschreibung des Projekts/Vorhabens und das europäische Emblem mit einer Erläuterung der Rolle der Europäischen Gemeinschaft mittels folgender Angabe: „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“.

Ich weise darauf hin, dass

- alle Angaben des Antrags, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald" - III - 3 40-00-00.30 vom 9.8.2007, die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind.

- bei Abweichungen von allen Angaben, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, evtl. Sanktionsmaßnahmen gem. den geltenden EU-Vorschriften verhängt werden müssen (siehe auch Merkblatt zum Bescheid).

Nach Ablauf der Verpflichtung zur sachgemäßen Unterhaltung (Zweckbindungsfrist) können Sie frei über den Fördergegenstand verfügen.

8. Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Forstamt

(Datum)

(Name, Unterschrift)

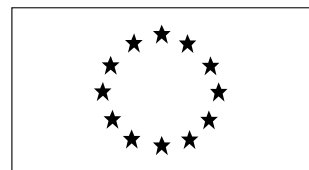
In diesem Bescheid sind eine Reihe von Bestimmungen enthalten, die zur Absicherung der Zuwendung vorgeschrieben sind und für Sie selber Klarheit schaffen.

Für eine reibungslose Abwicklung dieses Zuwendungsverfahrens ist es deshalb in unserem beiderseitigen Interesse notwendig, engen Kontakt zu halten. Hierdurch lassen sich unnötige Komplikationen aufgrund von Leistungsverzögerungen, Auftragserweiterungen, Kostensteigerungen usw. vermeiden.

Für alle Fragen, die sich in diesem Verfahren ergeben, steht Ihnen der Unterzeichner bzw. die Unterzeichnerin jederzeit gerne zur Verfügung.

Zuwendungsbescheid

Projektförderung



Europäische Gemeinschaft
ELER

(Anschrift des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin)

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Forstamt
 Straße
 PLZ Ort
 Ort, Datum:
 Telefon:
 Unternehmer-Nr.:
 Az.-Forstamt:

Zuwendung des Landes NRW und der Europäischen Gemeinschaft im Privatwald im Rahmen von Natura 2000

nach Nr. 2.8 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald - III - 3 40-00-00.30 vom 9.8.2007,
 kofinanziert aus dem Programm über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums - Schwerpunkt 2, Verbesserung der Umwelt und der Landwirtschaft, Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen

Ihr Antrag vom, hier eingegangen am

Anlagen: - Merkblatt zu 'Kürzungen und Ausschlüssen'
 - Rechtsbehelfsverzichtserklärung
 - Anlage Flächen

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von insgesamt EUR

(in Buchstaben: EUR)

davon Anteil nationale Förderung EUR

Anteil EU-Förderung EUR

2. Gegenstand der Förderung

Ausgleich der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die durch die Beschränkungen bei der Nutzung der Wälder und sonstiger bewaldeter Flächen infolge der Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG (FFH-Gebiete) und 92/43/EWG (Vogelschutzgebiete) entstehen.

3. Finanzierungsart/-Höhe

Die Zuwendung wird Ihnen in Form einer Festbetragsfinanzierung jährlich als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Herleitung der Zuwendung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage Flächen.

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

im Haushaltsjahr EUR

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird jährlich auf Ihren gesonderten Antrag ausgezahlt.

7. Nebenbestimmungen

- Das Sofortmaßnahmekonzept, Az. vom und
der Vertrag zur Ablösung von ☐ 1.1 oder ☐ 1.2 oder ☐ 1.3,

Vertragsnummer vom sind Bestandteil dieses Bescheides.

- die Auszahlung ist jährlich neu zu beantragen. Der Antrag ist auf Vordruck gemäß Muster der Anlagen der Richtlinien an das örtlich zuständige Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zu richten.

Zusätzlich ist bis zum 15. Mai des Antragsjahres ein Sammelantrag gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 beim Geschäftsführer der örtlich zuständigen Kreisstelle beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter einzureichen.

Ein nach dem 15. Mai des Antragsjahres eingereichter Sammelantrag gilt als verfristet, bei Verspätung bis zu 25 Kalendertagen greifen die Regelungen des Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004. Artikel 144 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bleibt unberührt. Anwendung finden die Bestimmungen der EG-Zahlstelle.

Sie sind verpflichtet

- auf Herbizide und lindanhaltigen Forstschutzmittel zu verzichten und zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden.

- der Bewilligungsbehörde unverzüglich jeden Eigentumswechsel sowie Bewirtschaftungs- und Besitzerwechsel der geförderten Fläche anzuzeigen.

- die Prüfung und Kontrolle aller Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden und Prüforgane der EU-Kommission, des Europäischen Rechnungshofes, der EG-Zahlstelle sowie des Finanzministeriums des Landes NRW zuzulassen. Sie oder ein Vertreter bezeichnen dem beauftragten Kontrollpersonal die geförderten Flächen und begleiten sie. Sie räumen ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben, ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfenvoraussetzungen notwendigen Unterlagen ein.

- alle notwendigen Daten, die zur Evaluierung der forstlichen Förderprogramme benötigt werden, zur Verfügung zu stellen.

- Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit dieser Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49, 49 a VwVfG. NW.) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist oder
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
- Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

Ich weise darauf hin, dass

- alle Angaben des Antrags, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald" - III - 3 40-00-00.30 vom 9.8.2007, die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind.
- bei Abweichung von allen Angaben von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, evtl. Sanktionsmaßnahmen gem. den geltenden EU-Vorschriften verhängt werden müssen (siehe auch Merkblatt zum Bescheid).
- auf den geförderten Flächen keine Maßnahmen, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung gefordert sind, durchgeführt werden dürfen.
Dies gilt auch, wenn ein Vorhaben als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Ökokontos im Sinne der Regelung des Landschaftsgesetzes vorgesehen oder bereits dort eingestellt ist.
- auf den geförderten Flächen keine Förderung nach den geltenden Förderrichtlinien Naturschutz - FöNa – erfolgen darf.
- für die geförderten Flächen keine Förderung für Vorhaben nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald, ausgenommen Bodenschutzkalkungsvorhaben, beantragt werden darf.

8. Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.
Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Forstamt

(Datum)

(Name, Unterschrift)

In diesem Bescheid sind eine Reihe von Bestimmungen enthalten, die zur Absicherung der Zuwendung vorgeschrieben sind und für Sie selber Klarheit schaffen.

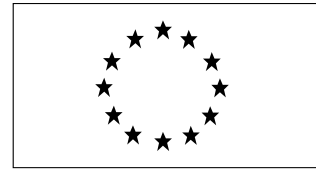
Für eine reibungslose Abwicklung dieses Zuwendungsverfahrens ist es deshalb in unserem beiderseitigen Interesse notwendig, engen Kontakt zu halten. Hierdurch lassen sich unnötige Komplikationen aufgrund von Leistungsverzögerungen, Auftragserweiterungen, Kostensteigerungen usw. vermeiden.

Für alle Fragen, die sich in diesem Verfahren ergeben, steht Ihnen der Unterzeichner bzw. die Unterzeichnerin jederzeit gerne zur Verfügung.

Anlage 6 zum RdErl. vom 9.8.2007/07

Zuwendungsbescheid

Projektförderung



Europäische Gemeinschaft
ELER

(Anschrift des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin)

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Forstamt
 Straße
 PLZ Ort
 Ort, Datum:
 Telefon:
 Unternehmer-Nr.:
 Az.-Forstamt:

Zuwendung des Landes NRW und der Europäischen Gemeinschaft im Körperschaftswald

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald - III - 3 40-00-00.30 vom 9.8.2007,
kofinanziert aus dem Programm über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 (ELER) einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und
mit Beteiligung des Bundes im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Ihr Antrag vom, hier eingegangen am

- Anlagen:**
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-G
 - Anlage zur Beschreibung der Maßnahmen
 - Vordruck des Verwendungsnachweises
 - Merkblatt zu 'Kürzungen und Ausschlüssen'
 - Rechtsbehelfsverzichtserklärung
 - 'De-Minimis'-Bescheinigung

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von EUR

(in Buchstaben: EUR)

davon Anteil nationale Förderung EUR

Anteil EG-Förderung EUR

Der Durchführungszeitraum beginnt am und endet am

Der Verwendungsnachweis ist beim Forstamt bis zum vorzulegen.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

.....
(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die nähere Beschreibung der Maßnahme ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

3. Finanzierungsart/-Höhe

Die Zuwendung wird Ihnen in der Form der Anteilfinanzierung
(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

ohne Mehrwertsteuer in Höhe von EUR als Zuweisung gewährt.
Die Zuwendung wird Ihnen in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Die Herleitung der Zuwendung entnehmen Sie bitte der beigefügten Beschreibung der Maßnahmen.

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

im Haushaltsjahr 20..... EUR,

im Haushaltsjahr 20..... EUR,

im Haushaltsjahr 20..... EUR.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird Ihnen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme nach den Anforderungen der ANBest- G ausgezahlt.

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt ausschließlich aufgrund von Originalrechnungen, die an Sie adressiert sind, und nachweislich Ihrer geleisteten Zahlungen (Erstattungsprinzip).

Rechnungsbelege für Mittelanforderungen sind im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gemäß Nr. 6.7 ANBest-P enthalten. Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

7. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt: Keine Anwendung finden die Nummern der ANBest-G: 1.4, Satz 1 / 4, Satz 2 / 5.4 / 7.1, Satz 1 / 9.3.1 / 9.5, Satz 1.

Beim Nachweis der Verwendung bei öffentlich rechtlichen Körperschaften sind die Regelungen der ANBest-P sinngemäß anzuwenden.

Sie sind verpflichtet

- die geförderten Anlagen mindestens 12 Jahre nach Fertigstellung und
geforderte Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte mindestens 5 Jahre nach Lieferung
sachgemäß zu unterhalten (Zweckbindungsfrist).
Geförderte Altholzanteile sind auf Dauer im Wald zu belassen.

- bei geförderten waldbaulichen Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie
zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzu-
setzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden.

- bei einem Verkauf der geförderten Anlagen innerhalb des Zeitraumes Ihrer Unterhaltsverpflichtung (Zweckbin-
dungsfrist) den Erwerber / die Erwerberin zu veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Lan-
desbetrieb Wald und Holz NRW die vorstehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Ist der Erwerber/die Erwer-
berin hierzu nicht bereit, haben Sie die Zuwendung mit Zinsen zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch ist mit
5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

- die Prüfung und Kontrolle aller Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Be-
hörden und Prüforgane der EU-Kommission, des Europäischen Rechnungshofes, der EG-Zahlstelle sowie des
Finanzministeriums des Landes NRW zuzulassen. Sie oder ein Vertreter bezeichnen dem beauftragten Kon-
trollpersonal die geförderten Flächen und Wirtschaftsgebäude und begleiten dieses auf oder in diese. Sie räu-
men ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben, ein angemessenes Verweilrecht auf

Anlage 6 zum RdErl. vom 9.8.2007

den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfenvoraussetzungen notwendigen Unterlagen ein.

- Originalbelege 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und für Prüfzwecke verfügbar zu machen.
- alle notwendigen Daten, die zur Evaluierung der forstlichen Förderprogramme benötigt werden, zur Verfügung zu stellen.
- bei einem Vorhaben, dessen Gesamtkosten mehr als 50.000 EUR, bei Wegebaumaßnahmen mehr als 500.000 EUR betragen, eine Erläuterungstafel gemäß Nummer 2.2 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 anzubringen. Die Erläuterungstafel enthält eine Beschreibung des Projekts/Vorhabens und das europäische Emblem mit einer Erläuterung der Rolle der Europäischen Gemeinschaft mittels folgender Angabe: „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“.

Ich weise darauf hin, dass

- alle Angaben des Antrags, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald" - III - 3 40-00-00.30 vom 9.8.2007, die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, substantiell i.S.d. § 264 Strafgesetzbuch i.V.m. § 1 Landessubventionsgesetz sind. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind.
- bei Abweichung von allen Angaben, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, evtl. Sanktionsmaßnahmen gem. den geltenden EU-Vorschriften verhängt werden müssen (siehe auch Merkblatt zum Bescheid).
- Nach Ablauf der Verpflichtung zur sachgemäßen Unterhaltung (Zweckbindungsfrist) können Sie frei über den Fördergegenstand verfügen.
- das bewilligte Fördervorhaben und die dafür erhaltene Förderung in einem Verzeichnis aller Begünstigten, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Finanzierung erhalten haben, veröffentlicht werden.

8. Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Forstamt _____
(Datum)

(Name, Unterschrift)

In diesem Bescheid sind eine Reihe von Bestimmungen enthalten, die zur Absicherung der Zuwendung vorgeschrieben sind und für Sie selber Klarheit schaffen.
Für eine reibungslose Abwicklung dieses Zuwendungsverfahrens ist es deshalb in unserem beiderseitigen Interesse notwendig, engen Kontakt zu halten. Hierdurch lassen sich unnötige Komplikationen aufgrund von Leistungsverzögerungen, Auftragserweiterungen, Kostensteigerungen usw. vermeiden.
Für alle Fragen, die sich in diesem Verfahren ergeben, steht Ihnen der Unterzeichner bzw. die Unterzeichnerin jederzeit gerne zur Verfügung.

Anlage 7 zum RdErl. vom 9.8.2007

(Anschrift des Zuwendungsempfängers:)

Name:

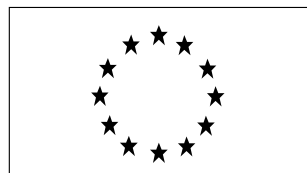
Straße:

Ort:

Unt-Nr.:

Az. FA:

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Europäische Gemeinschaft
ELER

Gewährung einer Zuwendung für eine Maßnahme des Landes NRW und der Europäischen Gemeinschaft

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald - III - 3 40-00-00.30 vom 9.8.2007, kofinanziert aus dem Programm über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und mit Beteiligung des Bundes im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

- ☐ **Verwendungsnachweis**
☐ **Zwischenverwendungsnachweis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Ihren Zuwendungsbescheid vom wurden mir/uns zur

Finanzierung der obigen Maßnahmen insgesamt: EUR bewilligt.

Es wurden bisher ausgezahlt: EUR

Ich/Wir beantrage/n die Auszahlung von: EUR

I. Sachbericht

Datum Beginn:

Datum Abschluss:

Ort des Vorhabens:

Detaillierte Beschreibung der Maßnahme, soweit nicht in 'Anlage zur Beschreibung der Maßnahme':

Abweichungen vom Zuwendungsbescheid:

Sonstiges: (ggf. auf gesondertem Blatt weiterschreiben)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

II.1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter Zuwendungen	Laut Zuwendungsbescheid		Laut Abrechnung	
	EUR	v.H.	EUR	v.H.
Eigenanteil ¹⁾				
Leistungen Dritter ¹⁾ (ohne öffentliche Förderung)				
Zuwendung des Landes				
zusätzlich zu diesem Antrag beantragte / bewilligte öffentliche Förderung				
Insgesamt ¹⁾		100		100

¹⁾ Beträge ohne MWSt, außer Teilnehmergeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich MWSt

II.2. Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungsfähig	insges.	davon zuwendungsfähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist Ergebnis lt. Abrechnung
	EUR	EUR
Ausgaben (Nr. II.2)		
Einnahmen (Nr. II.1)		
Mehrausgaben /Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Ich/wir bestätige/n, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- bei anteilfinanzierten Maßnahmen die Rechnungen und Zahlungsbeweise an mich adressiert und im Original beigelegt sind,
- für weitere öffentliche Förderung die Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheide beigelegt sind,
- ich/wir bei einem Vorhaben, dessen Gesamtkosten mehr als 50.000 EUR, bei Wegebaumaßnahmen mehr als 500.000 EUR betragen, eine Erläuterungstafel gemäß Nummer 2.2 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 angebracht habe,
- ich/wir das Merkblatt zu 'Kürzungen und Ausschlüssen' erhalten habe/n,
- ich/wir keine Zuwendung für Vorhaben auf Grundstücken im Eigentum von Bund, Ländern oder juristischen Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet, beantrage/n.

Bankverbindung:

- ☐ meine/unsere Bankverbindung hat sich seit Antragstellung nicht geändert;
- ☐ bitte überweisen Sie die Zuwendung auf Folgendes Konto:

KtoNr.: _____ BLZ: _____ Bankinstitut: _____

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift/en)

=====

(von der Bewilligungsbehörde auszufüllen)

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen und der Checkliste geprüft.

Es ergaben sich ☐ keine / ☐ nachstehende Beanstandungen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage zur Beschreibung der Maßnahmen

Sie wird Bestandteil des Zuwendungsbescheides
und des Verwendungsnachweises.

Name:	
U.-Nr.:	
Az.:	

Zum Antrag vom:
Geplante/s Fördervorhaben ^{*)}
Ort des Vorhabens: Gemarkung, Flur, Flurstück
Umfang des Vorhabens, wie: - Nr. laut RL - Tiefe, Länge, Breite (lfd. Meter,ha) - Pflanzenart, Anzahl und Betrag - Gesamtbetrag je Nr. RL - Beschreibung

Zum Verwendungsnachweis vom:
Durchgeführte/s Fördervorhaben ^{*)}
☐ Vorhaben wurde wie beantragt durchgeführt. ☐ Vorhaben wurde mit folgenden Abweichungen durchgeführt:

^{*)} bitte ausführliche Beschreibung

Anhang 4 zum RdErl. vom 9.8.2007

Anlage Flächen zum Antrag Natura 2000-Förderung vom

Vorname, Name:

Unternehmer-Nr.:

Die unten aufgeführten Flächen liegen in Nordrhein – Westfalen **ja** ☐ **nein** ☐

Bitte übertragen Sie hier Ihre Angaben aus dem Flächenverzeichnis der Landwirtschaftskammer NRW und ordnen den Feldblöcken die Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) oder im Naturschutzgebiet (NSG) zu.

[illegible]

*) Spalten aus Flächenverzeichnis der Landwirtschaftskammer NRW

II.**Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Bericht über die wichtigen Wasser-
bewirtschaftungsfragen**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– IV-6 WRRL-ÖB –
v. 15.11.2007

Gemäß § 2g Landeswassergesetz wird ab dem 22.12.2007 in Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) ein Bericht über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Anhörung veröffentlicht.

Hierzu kann bis zum 15.7.2008 von Bürgerinnen und Bürgern, Interessenvertretungen, angrenzenden Bundesländern und europäischen Nachbarstaaten Stellung genommen werden.

Das Anhörungsdokument kann ab dem 22.12.2007 beim MUNLV, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, poststelle@munlv.nrw.de, Fax: 02 11-45 66-388

und bei den Bezirksregierungen

- Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, 02 11/475-0,
poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de
- Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 4–8, 50667 Köln, 02 21/147-0,
poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
- Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, 029 31/82-0,
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de
- Bezirksregierung Münster
Domplatz 1–3, 48128 Münster, 02 51/411-0,
poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
- Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, 052 31/71-0,
poststelle@bezreg-detmold.nrw.de

angefordert werden.

Außerdem wird das Dokument im Internet unter der Adresse www.flussgebiete.nrw.de sowie über die Homepage des Ministeriums (www.munlv.nrw.de) zur Verfügung gestellt.

– MBl. NRW. 2007 S. 841

Ministerpräsident**Berufskonsularische Vertretung des Staates
Kuwait, Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III.A 2 – 02.30-1/07
v. 21.11.2007

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul des Staates Kuwait in Frankfurt am Main ernannten Herrn Yousef Ahmad Abdul-Samad am 19. November 2007 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das endgültige Exequatur als Generalkonsul und Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Kuwait in Frankfurt am Main wird Herrn Yousef Ahmad Abdul-Samad mit Eröffnung des Generalkonsulats erteilt werden.

– MBl. NRW. 2007 S. 841

III.**Landschaftsverband Rheinland****12. Tagung
der 12. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 30.11.2007

Die 12. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Freitag, 14. Dezember 2007, 10.00 Uhr**
in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
Sitzungsraum: Rhein
statt.

T a g e s o r d n u n g

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Wahl der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland
5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
6. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
7. Änderung der Sozialhilfesatzung
8. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fürsorgestellen im Rheinland für das Jahr 2008 (Ausgleichsabgabesatzung 2008)
9. Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2006 der Rheinischen Kliniken und des Servicebetriebes Viersen und Beschluss über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung
10. Feststellung der Jahresabschlüsse 2006 der HPH-Netze und Beschluss über die Gewinnverwendung
11. Feststellung des Jahresabschlusses 2006 der Krankenhauszentralwäschereien und Beschluss über die Gewinnverwendung
12. Feststellung des Jahresabschlusses 2006 von LVR InfoKom und Beschluss über die Gewinnverwendung
13. Feststellung der Eröffnungsbilanz des Landschaftsverbandes Rheinland zum 1. Januar 2007
14. Abnahme der Jahresrechnung 2006 und Entlastung, Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses
15. Fragen und Anfragen

Köln, den 30. November 2007

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2007 S. 841

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569